

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens Kerstan (GAL) vom 21.12.11

und Antwort des Senats

Betr.: Hat Vattenfall in den Verhandlungen mit dem Senat die Fernwärmekunden als Geiseln genommen?

Im Zusammenhang mit den Beratungen über die Drs. 20/1064 (Feststellung des Senats über das Zustandekommen des Volksbegehrens „Unser Hamburg – Unser Netz“) haben am 8.12.2011 der Haushaltsausschuss und der Umweltausschuss der Bürgerschaft in gemeinsamer Sitzung den Senat zu seinen Vereinbarungen mit den Energieunternehmen Vattenfall und E.ON befragt, über die der Senat die Bürgerschaft am 29.11.2011 mit der Drs. 20/2392 unterrichtet hat.

Im Verlauf dieser Anhörung hat der Senat erstmals öffentlich erklärt, dass Vattenfall den Verzicht der Stadt auf die vom Vorgängersenat angestrebte Feststellungsklage zur Gültigkeit der Endschaftsklausel in dem 1994 zwischen Stadt und HEW geschlossenen Vertrag über die Fernwärme zur Vorbedingung für Verhandlungen gemacht hat (Aussage des Staatsrats der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Holger Lange, siehe Wortprotokoll der Sitzung vom 8.12.2011).

Äußerungen des an der Anhörung als Senatsvertreter teilnehmenden Leiters des Rechtsamts der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt legen nahe, dass das Unternehmen Vattenfall dem Senat damit gedroht hat, im Fall einer Auseinandersetzung über die Herausgabe des Fernwärmenetzes alle Versorgungsverträge zu kündigen und die Fernwärmeversorgung nicht weiter aufrechtzuerhalten, um so die politisch Verantwortlichen – also Bürgerschaft und Senat – unter Druck zu setzen. Sollte diese Darstellung des Senats zutreffen, so wäre das ein beispielloser Vorgang, der der Geiselnahme Hunderttausender Fernwärmekunden gleichkäme.

Dazu das Wortprotokoll der Sitzung vom 8.12.2011:

*Herr Huber: (...) Während dieser Zeit (d.h. während einer Auseinandersetzung über die Herausgabe des Netzes, die nach Einschätzung von Herrn Huber bis 2016 oder 2017 dauern würde – Anm. d. Fragestellers) **würde Vattenfall die Fernwärme möglicherweise weiter aufrechterhalten, möglicherweise aber auch nicht, möglicherweise würden sie dann einfach die Fernwärmeverträge kündigen, ich weiß nicht, was für eine Reaktion aus der Bevölkerung dann auf die politisch Verantwortlichen zukommen würde**, wenn ihre Fernwärmeversorgungsverträge alle gekündigt werden. (Hervorhebungen vom Fragesteller)*

Ich frage den Senat:

Der Fragesteller stellt im dritten Absatz der Vorbemerkung eigene Überlegungen an, die er anschließend als „Diese Darstellung des Senats ...“ bezeichnet. Hierzu wird festgestellt, dass es sich nicht um Darstellungen des Senats handelt, sondern um Spekulationen des Fragestellers.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Worauf gründet sich die vom Leiter des Rechtsamts der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vorgetragene Auffassung des Senats, das Unternehmen Vattenfall könne im Falle eines Streits um die Herausgabe des Fernwärmenetzes die Verträge mit seinen Fernwärmekunden kündigen und die Fernwärmeversorgung nicht weiter aufrechterhalten?*

Die vom Fragesteller zitierte Antwort wurde gegeben, um Transparenz über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Hinblick auf mögliche Folgen im Falle der von den Vertretern der Initiative angestrebten klageweisen Durchsetzung der vertraglichen Herausgaberechte auf die privatrechtlichen Versorgungsverträge aufzuzeigen. Nach § 32 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) gilt eine Verlängerung bestehender Fernwärmelieferung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart, wenn der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

2. *Teilt der Senat die Auffassung, dass ein solches Verhalten von Vattenfall der Geiselnahme Hunderttausender Fernwärmekunden gleichkäme?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

3. *Zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form, in welchem Zusammenhang und gegenüber welchen Vertretern oder Beauftragten des Senats haben das Unternehmen Vattenfall, seine Vertreter oder Beauftragten während der Verhandlungen mit dem Senat über die Energienetze angedroht, dass das Unternehmen im Falle eines Streits um die Herausgabe des Fernwärmenetzes die Verträge mit seinen Fernwärmekunden kündigen und die Fernwärmeversorgung nicht weiter aufrechterhalten könnte?*

Zu keinem Zeitpunkt.

4. *Wie sind solche Äußerungen des Unternehmens, seiner Vertreter oder Beauftragten belegt (zum Beispiel schriftliche Erklärungen, Protokolle)?*

Entfällt.

5. *Falls das Unternehmen, seine Vertreter oder Beauftragten eine solche Drohung nicht ausdrücklich ausgesprochen haben: Wie ist der Senat zu der Einschätzung gelangt, Vattenfall könnte im Fall eines Streits um die Herausgabe des Fernwärmenetzes die Verträge mit seinen Fernwärmekunden kündigen und die Fernwärmeversorgung nicht weiter aufrechterhalten?*

Siehe Antwort zu 1.

6. *Welche Interessen aufseiten von Vattenfall lassen nach Auffassung des Senats ein solches Verhalten plausibel erscheinen, wenn – nach der in der Anhörung vorgetragene Auffassung des Senats – die Endschaftsklausel keinen ökonomischen Wert besitzt und es ökonomisch gleichgültig ist, ob das Fernwärmenetz zum Ertragswert an die Stadt zurückveräußert werden muss?*

Der Senat hat keine Erwägungen darüber angestellt, welches Verhalten Vattenfalls plausibel erscheint.

7. *Welchen Einfluss hatte – unabhängig von ihrer Begründetheit – die Annahme, Vattenfall könnte im Fall einer Auseinandersetzung über das Fernwärmenetz die Fernwärmeversorgung einstellen, auf die Verhandlungsführung des Senats?*

8. *Welchen Einfluss hatte diese Annahme namentlich auf die Entscheidung des Senats, der Forderung von Vattenfall nachzukommen, die Feststellungsklage zur Endschaftsregelung nicht weiter zu verfolgen?*
9. *Welche weiteren Zugeständnisse des Senats an Vattenfall verdanken sich der Annahme, das Unternehmen könnte im Fall einer Auseinandersetzung über das Fernwärmenetz die Fernwärmeversorgung einstellen?*

Eine solche Annahme wurde nicht getroffen. Im Übrigen entfällt.

10. *Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für das Unternehmen Vattenfall, die Fernwärmeversorgungsverträge zu kündigen – sowohl im Allgemeinen als auch in dem besonderen Fall einer Auseinandersetzung über die Herausgabe des Fernwärmenetzes?*
11. *Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für das Unternehmen Vattenfall, die Versorgung seiner Kunden mit Fernwärme einzustellen – sowohl im Allgemeinen als auch in dem besonderen Fall einer Auseinandersetzung über die Herausgabe des Fernwärmenetzes?*

Die Rechte zur Vertragskündigung und zur Liefereinstellung ergeben sich im Falle von Fernwärmelieferungsverträgen aus dem bürgerlichen Recht, dem konkreten Lieferungsvertrag und der AVBFernwärmeV, die als Bestandteil des jeweiligen Vertrags gilt.

12. *Welche rechtlichen Folgen würden sich für Vattenfall aus der Kündigung der Versorgungsverträge und dem Einstellen der Wärmeversorgung ergeben?*
13. *Welche Handlungsmöglichkeiten und welche Handlungspflichten (zum Beispiel Ersatzvornahme) hat in diesem Fall die Stadt?*
14. *Welche Ansprüche und welche Handlungsmöglichkeiten haben in diesem Fall die Fernwärmekunden?*

Die Rechtsfolgen einer Kündigung oder einer Liefereinstellung sowie die darauf bezogenen Ansprüche und Handlungsmöglichkeiten der Kunden können ebenso wie die Handlungsmöglichkeiten und Handlungspflichten der Stadt nur in Kenntnis eines konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

15. *Vor dem Hintergrund, dass der Senat Vattenfall unterstellt, im Fall einer Auseinandersetzung über die Herausgabe des Fernwärmenetzes möglicherweise die Fernwärmeversorgung einzustellen: Hält der Senat Vattenfall für einen seriösen und zuverlässigen Vertragspartner?*

Der Senat unterstellt Vattenfall kein bestimmtes Verhalten in dieser Frage.

16. *Hat Vattenfall gegenüber dem Senat zu der zitierten Äußerung des Rechtsamtsleiters der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Stellung genommen?*

Wenn ja: Wann, in welcher Form und was ist der Inhalt der Stellungnahme?

Nein.